

Reisekostenregelung der DEGRO vom 14. Oktober 2017

Die DEGRO gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ihren Mitgliedern und Gästen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Zuschüsse für Reisen zu Vorstandssitzungen und anderen Veranstaltungen. Der Umfang der Erstattung von Reisekosten ist von der finanziellen Lage der Gesellschaft abhängig. Auslandsreisen (Reisen ins und vom Ausland) sind in jedem Einzelfall vor Antritt der Reise unter Angabe der zu erwartenden Kosten vom Geschäftsführer genehmigen zu lassen.

1. Erstattungsfähige Reisekosten

a. Fahrtkosten

Bahnfahrt 2. Klasse (Normalpreis) für ICE-Züge oder Bahnfahrt 1. Klasse, sofern diese den Preis für die Bahnfahrt 2. Klasse (Normalpreis) nicht übersteigen. Flüge in der Economy-Klasse oder vergleichbaren Klassen. Die Nutzung von Sparpreisen oder der Einsatz einer vorhandenen Bahncard wird angeregt. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden für die gefahrene Strecke 0,30 € pro km (max. 150 €) erstattet. Parkgebühren, Taxikosten und ÖPNV-Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

b. Übernachtungskosten

Kosten für ein Hotelzimmer werden bis zur Höhe von maximal 125,00 € pro Übernachtung inkl. Frühstück erstattet.

c. Sonstige Kosten

Sonstige Reisekosten werden nicht erstattet.

d. Verpflegungskosten

Mitgliedern und Gästen der DEGRO werden grundsätzlich keine Verpflegungskosten erstattet. Der Geschäftsführer kann in Ausnahmefällen eine Erstattung genehmigen. Der Ausnahmefall muss besonders begründet sein, weil im Regelfall die Organisation und Abrechnung von Räumen und Verpflegung bei Sitzungen durch die Geschäftsstelle der DEGRO erfolgt.

2. Personenkreis und Anlässe

Reisekosten werden erstattet

- a. an Vorstandsmitglieder des DEGRO-Vorstands bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen und in Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben;

- b. an Mitglieder bei der Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, sofern diese vom DEGRO-Vorstand als Ad-hoc-Kommissionen eingesetzt oder mit besonderen Aufgaben betraut worden sind;
- c. an Delegierte der DEGRO bei besonderen Veranstaltungen, sofern diese durch den DEGRO-Vorstand beauftragt wurden und sofern diese Kosten nicht durch den jeweiligen Veranstalter ersetzt werden;
- d. geladene Gäste bei der Teilnahme an Sitzungen gemäß Nr 2 a und b.

Finden obige Sitzungen im Zusammenhang mit einer Tagung statt, werden nur die evtl. entstandenen zusätzlichen Übernachtungskosten erstattet, es sei denn, die Person ist ausschließlich zur betreffenden Sitzung angereist. In diesem Fall werden neben einer Übernachtung auch die Fahrtkosten erstattet.

3. Abrechnung der Reisekosten

Für die Abrechnung von Reisekosten ist das Reisekostenformular der DEGRO zu verwenden, das von der Homepage der DEGRO heruntergeladen werden kann. Aus den Erläuterungen bei diesem Formular ist zu entnehmen, ob und in welchen Fällen Originalbelege eingereicht werden müssen oder ob der Nachweis mittels Kopie oder als Datei im pdf-Format genügt. Beizufügen ist ebenso ein Nachweis über den Grund der Teilnahme (Einladung, Teilnahmebescheinigung o. ä.), sofern die Einladung nicht von der Geschäftsstelle der DEGRO ausgegangen ist.

Reisekosten sind bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Reise abzurechnen. Geltend gemachte Kosten aus später eingehende Abrechnungen werden nur in begründeten Einzelfällen erstattet.

4. Bescheinigung

Für den Fall, dass nicht sämtliche Kosten einer Reise von der DEGRO übernommen werden, kann der Zuwendungsempfänger auf Wunsch eine Kopie der Abrechnung und eine Bescheinigung für das Finanzamt über die Höhe der Erstattung erhalten.

Spendenbescheinigungen der DEGRO über ersparte Aufwendungen werden grundsätzlich nicht ausgestellt.

5. Eigenständige Reisekostenregelungen innerhalb der DEGRO

Sofern für besondere Einrichtungen und Vorhaben der DEGRO, z. B. Club 100, eigenständige Reisekostenregelungen aufgestellt werden, gelten diese vorrangig, wobei bei solchen Sonderregelungen Vereinbarungen oberhalb der o.g. Erstattungsgrenzen nicht zulässig sind.

6. Reisekostenerstattung für Angestellte der DEGRO

Diese Reisekostenregelung gilt nicht für Angestellte der DEGRO. Dort gelten die jeweils gültigen steuerlichen Regelungen für Reise- und Reisenebenkosten.

7. Gültigkeit

Diese Reisekostenregelung tritt ab Beschluss sofort in Kraft. Alle früheren Reisekostenregelungen sind nicht mehr gültig.